

Betreff Rechtsverordnung Parkgebühren und Bewohnerparken

Dezernat/e V / IV

Bericht zum Beschluss

Nr. _____ vom _____

Erforderliche Stellungnahmen

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Amt für Innovation, Organisation und Digitalisierung | <input type="checkbox"/> Rechtsamt |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kämmerei | <input type="checkbox"/> Umweltamt: Umweltprüfung |
| <input type="checkbox"/> Frauenbeauftragte nach HGIG | <input type="checkbox"/> Straßenverkehrsbehörde |
| <input type="checkbox"/> Frauenbeauftragte nach HGO | |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges | |

Beratungsfolge

- Kommission
- Ausländerbeirat
- Kulturbeirat
- Ortsbeirat
- Seniorenbeirat

(wird von Amt 16 ausgefüllt) **DL-Nr.**

- | | |
|---|------------------------------------|
| <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |

Magistrat Eingangsstempel
Büro d. Magistrats

- | | |
|---|---|
| <input checked="" type="radio"/> Tagesordnung A | Tagesordnung B <input type="radio"/> |
| <input type="checkbox"/> Umdruck nur für Magistratsmitglieder | |
| <input type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input checked="" type="radio"/> |
| <input checked="" type="radio"/> öffentlich | nicht öffentlich <input type="radio"/> |
| <input checked="" type="checkbox"/> wird im Internet / PIWi veröffentlicht | |

Stadtverordnetenversammlung

Anlagen öffentlich

Anlage 1 - Rundschreiben des Hessischen Städtetags vom 29.06.2023
Anlage 2 - Rechtsverordnung

Anlagen nichtöffentlich

B Kurzbeschreibung des Vorhabens (verpflichtend)

(Die Inhalte dieses Feldes werden [außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen] im Internet/Intranet veröffentlicht. Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Ergänzende Erläuterungen, soweit erforderlich, siehe D. Begründung, Pkt. II)

Es wird auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts reagiert. Die Regelung der Parkgebühren in Form einer Satzung ist demnach unzulässig. Daher wird die aktuelle Satzung über die Gebühren für die Benutzung von Parkplätzen im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Wiesbaden (Parkgebührenordnung) aufgehoben und entsprechend der Rechtslage eine inhaltsgleiche Rechtsverordnung zur Regelung der Parkgebühren beschlossen.

C Beschlussvorschlag

Es wird beschlossen:

1. Der Entwurf der „Gebührenordnung für die Benutzung von Parkplätzen im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Wiesbaden“ (Anlage 2 der Sitzungsvorlage) wird als Rechtsverordnung beschlossen.
2. Mit Inkrafttreten der „Gebührenordnung für die Benutzung von Parkplätzen im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Wiesbaden“ (Anlage 2 der Sitzungsvorlage) wird die Satzung über die Gebühren für die Benutzung von Parkplätzen im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Wiesbaden (Parkgebührenordnung) vom 27. April 1991, veröffentlicht am 31 Mai 1991 in Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Mainzer Zeitung - Mainzer Anzeiger, aufgehoben.

D Begründung

Aufgrund aktueller Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil des BVerwG 13.06.2023, Az.: 9 Cn 2.22) steht zu befürchten, dass die aktuelle Gebührensatzung rechtswidrig ist. Das Gericht hatte im Falle der Bewohnerparkgebührensatzung der Stadt Freiburg im Breisgau im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens festgestellt, dass eine Regelung der Parkgebühren durch Satzung unzulässig sei, da § 6a Abs. 5a des Straßenverkehrsgesetzes ausschließlich zum Erlass einer Rechtsverordnung ermächtige. Der Hessische Städtetag hält daher bestehende Satzungen hessischer Kommunen, die das Bewohnerparken sowie das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen betreffen, für möglicherweise unzulässig (siehe Anlage 1). Laut Schreiben des Hessischen Städtetags gehe das Hessische Verkehrsministerium davon aus, dass im Hinblick auf Art. 80 Abs. 1 Sätze 1, 4 GG die Gebührenordnungen für das Bewohnerparken als Rechtsverordnung zu erlassen sind.

Um Rechtsklarheit zu schaffen und finanzielle Einbußen der Stadt zu verhindern, ist die bestehende Regelung als Rechtsverordnung statt als Satzung zu erlassen.

Nach § 16 der Delegationsverordnung des Landes Hessen wurde die Ermächtigung,

- 1.nach § 6a Abs. 5a Satz 2 bis 4 des Straßenverkehrsgesetzes Gebührenordnungen für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraum-mangel zu erlassen,

- 2.nach § 6a Abs. 6 Satz 2 und 3, auch in Verbindung mit Abs. 7, des Straßenverkehrsgesetzes Gebührenordnungen für das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen sowie für die Benutzung von bei Großveranstaltungen im Interesse der Ordnung und Sicherheit des Verkehrs eingerichteter gebührenpflichtiger Parkplätze zu erlassen,

den Gemeinden übertragen.

Das zuständige Gremium der Gemeinde wird in der Verordnung nicht benannt. Es wird davon ausgegangen, dass die Stadtverordnetenversammlung für den Erlass der Gebührenordnung zuständig ist.

I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

II. Ergänzende Erläuterungen

(Demografische Entwicklung, Umsetzung Barrierefreiheit, Klimaschutz/Klima-Anpassung, etc.)

Die Sitzungsvorlage ist mit dem Rechtsamt abgestimmt.

III. Geprüfte Alternativen

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen)

keine

Bestätigung der Dezernent*innen



Kowol
Stadtrat



Löbcke
Stadträtin